jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/17 86/01/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z10;
StVG §120 Abs2;
StVG §121 Abs1;

Rechtssatz

Die schriftliche "Ausführung" der Beschwerdegründe nach mündlichem Anbringen der Beschwerde bei den hiefür zuständigen Strafvollzugsbediensteten ist, nachdem die Rechtsmittelfrist des § 120 Abs 2 StVG abgelaufen war, unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010104.X01

Im RIS seit

08.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at